

L 2 R 1403/11

Land

Freistaat Thüringen

Sozialgericht

Thüringer LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

2

1. Instanz

SG Altenburg (FST)

Aktenzeichen

S 2 R 408/07

Datum

31.05.2011

2. Instanz

Thüringer LSG

Aktenzeichen

L 2 R 1403/11

Datum

26.03.2012

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Antrag der Beklagten auf Aussetzung der Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 31. Mai 2011 wird verworfen.
Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Gründe:

Der Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung aus dem Urteil des Sozialgerichts ist mangels Rechtsschutzinteresses der Beklagten unzulässig.

Hat ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung, so kann der Vorsitzende des Gerichts, das über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, die Vollstreckung nach [§ 199 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) durch einstweilige Anordnung aussetzen. Nach [§ 154 Abs. 2 SGG](#) bewirkt die vorliegende Berufung jedoch Aufschub, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen. Dies ist mit der hier in Rede stehenden Erstattungszahlung für das selbst beschaffte Hörgerät der Fall.

Zwar meint [§ 154 Abs. 2 SGG](#) vorrangig Verfahren, in welchen um laufende Leistungen (zum Lebensunterhalt) insbesondere eines Versicherungsträgers gestritten wird und berücksichtigt, dass [§ 154 SGG](#) zwar den laufenden Unterhalt eines Leistungsempfängers sicherstellen soll, dies für in der Vergangenheit liegende Zeiträume jedoch nicht möglich ist (einhellige Meinung, vgl. Keller in Meyer-Ladewig u.a., Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 9. Auflage 2008, § 154 Rn. 3 m.w.N.). [§ 154 Abs. 2 SGG](#) betrifft jedoch nicht nur laufende Geldzahlungen, sondern auch einmalige Erstattungen, soweit sie - wie vorliegend - für die Zeit vor Erlass des Urteils bestimmt sind. Auch Sinn und Zweck der Vorschrift sprechen für diese Auslegung. Die Vorschrift regelt zwar eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass derjenige, der vor dem Sozialgericht gewonnen hat, die ihm zugesprochenen Leistungen auch dann erhält, wenn Berufung eingelegt wird. Sein Lebensunterhalt soll jedoch nur für die Zukunft sichergestellt werden (s. o.) und Nachzahlungen für die Zeit vor Urteilerlass sollen erst bei Rechtskraft erfolgen. Ein Grund, aufgrund dessen eine Zahlung, die einmalige Leistung betrifft, anders behandelt werden sollte als Nachzahlungen aus wiederkehrenden Leistungen, ist nicht ersichtlich (ebenso Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 22.08.2000 - [L 6 KN 385/00 KR ER](#)). Die Klägerin hat auch nichts vorgetragen, was hier eine andere Beurteilung erfordert.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#). Da es sich bei dem vorliegenden Antragsverfahren um ein selbständiges Verfahren handelt, auf das grundsätzlich alle Vorschriften und Rechtsgrundsätze Anwendung finden, die für selbständige Verfahren gelten, war über die Kosten dieses Verfahrens gesondert zu entscheiden (so auch BSG, Beschluss vom 06.08.1999 - [B 4 RA 25/98](#), RdNr. 36 m.w.N.).

Der Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FST

Saved

2012-04-11